

# RS Vwgh 1987/5/19 86/07/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1987

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen §1;

SAG §1 Abs4;

SAG §16 Abs1;

WRG 1959 §105;

WRG 1959 §122 Abs1;

WRG 1959 §30;

WRG 1959 §32;

## Rechtsatz

In der Bezugnahme auf ÖNORMEN (hier: S 2100 und S 2101) in einer einstweiligen Verfügung nach§ 122 Abs 1 WRG in Verbindung mit § 32 WRG liegt keine Vollziehung des SonderabfallG oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung über die Bestimmung von gefährlichen Sonderabfällen, BGBl 1984/52 vor (hier: unter Bedachtnahme auf G BGBl 186/1983 und die VO BGBl 52/1984). Die Verbindlicherklärung der ÖNORM S 2101 durch die erwähnte Verordnung bedeutet nicht, dass Einwirkungen auf ein Gewässer, sofern sie von dieser ÖNORM behandelten Sonderabfällen ausgehen, einer wasserrechtlichen Bewilligung nicht mehr bedürfen. Die den Wasserrechtsbehörden nach dem Wasserrechtsgesetz obliegenden Aufgaben sind durch das Sonderabfallgesetz nicht berührt und daher auch nicht eingeschränkt worden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070147.X0

## Im RIS seit

28.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)